

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 249.

Mittwoch den 29. October

1851.

3. 593. a (2)

Nr. 9876.

Concurs = Verlautbarung.

Im Bereiche dieser Statthalterei sind zwei Concepts-Adjuncten-Stellen II. Classe mit dem jährlichen Adjutum von 300 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Dienstposten haben in ihren an das Statthalterei-Präsidium zu richtenden Gesuchen nebst dem Lebensalter auch die zurückgelegten Studien, ihre Sprachkenntnisse und bisherige Verwendung nachzuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit irgend einem der im politischen Dienste stehenden Beamten des Küstenlandes verwandt oder verschwägert sind.

Die Gesuche bereits dienender Bewerber sind im Wege ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde anher zu leiten.

Der Concurs-Termin wird bis Ende November l. J. festgesetzt.

Vom k. k. Statthalterei-Präsidium. Triest am 18. October 1851.

3. 589. a (2)

Nr. 814 Sch. B.

Kundmachung.

Mit Beginne des Studienjahres 1851/52 sind folgende Studentensipendien wieder zu besetzen:

1) Das vom Lukas Jerouschek, laut Testaments vom 5. Juni 1763 errichtete Stipendium jährl. 23 fl. G.M., dessen auf keine Studienabtheilung beschränkter Genuß nur für studierende Anverwandte des StifTERS, und in Ermangelung solcher der Stiftungsertrag für Persolvierung hl. Messen durch den Glavar'schen Curatbenefiziaten zu Commenda St. Peter bestimmt ist. Das Verleihungsrecht desselben übt die k. k. Landes-schulbehörde aus.

2) Bei der Musikfondsstiftung der zweite Platz mit jährl. 50 fl. G.M., wozu arme Studierende überhaupt, welche musikalisch sind und ihre musikalischen Kenntnisse vervollkommen, berufen sind. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt und deren Verleihung steht der k. k. Landes-schulbehörde zu.

Jene Studierende, welche um diese Stipendien sich bewerben wollen, haben ihre, mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits- und Impfungszeugnisse, dann mit den Schulzeugnissen von den beiden Semestern des Studienjahres 1851, und bezüglich der Jerouschek'schen Stiftung auch mit dem legalen Stammbaume documentirten Gesuche im Wege ihres Studienvorstandes bis 5. November 1851 bei dieser k. k. Landes-schulbehörde zu überreichen.

Von der k. k. Landes-schulbehörde in Krain zu Laibach am 13. October 1851.

3. 587. a (2)

Nr. 359

Verlautbarung.

Die von Maximilian Heinrich von Skarlicki unter 17. März 1762 errichtete Stiftung, welche von der Verleihung der Ständisch-Berordneten Stelle abhängt, und dermal jährlich 44 fl. G.M. abwirft, ist in Erledigung gekommen, und mit Beginne des Schuljahres 1851/52 wieder weiter zu besetzen. — Zum Genuße dieser Stiftung sind studierende Jünglinge oder in der Lehre befindliche Fräulein aus der Bekanntschaft des StifTERS und insbesondere aus den adelichen Familien: Abfalterer, Grimschitsch, Laufferer, Granilovitsch, welche von Semenitsch abstammt, Hohenwart, Gall, Hallerstein, Rasp, Werneker, Gandini, Seethal und Höferl berufen. Diejenigen, welche um diese Stiftung einzukommen denken, haben ihre an die Ständ. Berordneten Stelle in Laibach stylisirten Gesuche binnen 4 Wochen einzureichen und sich darin über die zur Erlangung dieser Stiftung erforderlichen Eigenschaften, insbesondere ihre Verwandtschaft zum Stifter oder Abstammung aus den benannten adelichen Familien, dann über die überstandenen

natürlichen oder geimpften Blattern, so wie auch mit den Lehr- oder Studienzeugnissen und mit dem Taufscheine gehörig auszuweisen.

Von der Ständisch-Berordneten Stelle. Laibach den 20. October 1851.

3. 588. a (2)

Nr. 359.

Verlautbarung.

Bei der Jacob v. Schellenburg'schen Studentenstiftung ist der 8. Platz jährlicher 57 fl. Conv. Münze mit Beginne des Studienjahres 1851/52 wieder weiter zu besetzen.

Zu dieser, von der Verleihung der Ständisch-Berordneten Stelle in Laibach abhängigen Stiftung sind nur gutgesittete, arme, oder doch nur gering bemittelte, im Inlande, besonders in Tyrol geborne, und vorzugsweise dem Stifter oder seiner Gemahlin anverwandte Jünglinge, welche in Laibach studieren, berufen. Jene Studierenden, welche sich darum zu bewerben wünschen, haben ihre Gesuche binnen 3 Wochen bei dieser Ständisch-Berordneten Stelle einzureichen, und sich darin mit dem Taufscheine, Armuths- und Impfungszeugnisse, mit den Schulzeugnissen der beiden letzten Semester, und über die Verwandtschaft mit dem legalen Stammbaume und andern erforderlichen Beweisdocumenten auszuweisen.

Von der Ständisch-Berordneten Stelle. Laibach den 20. October 1851.

3. 585. a (3)

Nr. 3775.

Edict.

Da sich in dem, in Gemäßheit des Erlasses des h. Ministeriums der Justiz vom 21. August d. J., 3. 10963, betreffend die Aufnahme unentgeltlicher Auscultanten, mit Edict vom 28. August d. J., 3. 3344, ausgeschriebenen Concurs-Termine keine Bewerber, welche die erforderliche Befähigung für das Richteramt bereits erlangten, gemeldet haben, so wird hiemit vom k. k. Oberlandesgerichte für die Kronländer Krain und Kärnten ein neuerlicher Concurs zur Bezeichnung von 8 unentgeltlichen Auscultantenstellen ausgeschrieben, und es haben die Bewerber um diese Dienststellen ihre Competenzgesuche bis Ende Jänner 1852 im vorgeschriebenen Wege bei diesem k. k. Oberlandesgerichte einzubringen und dieselben mit dem Taufscheine, den Studienzeugnissen, mit den Ausweisen über die mit Erfolg abgelegte, zum Richteramte befähigende Staatsprüfung, über ihre Sprachkenntnisse, ihre bisherige Verwendung und über ihren für die Dauer ihrer unentgeltlichen Dienstleistung gesicherten Unterhalt und mit einem Moralitäts-Zeugnisse zu belegen, endlich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten oder Advocaten in diesem Oberlandesgerichtssprengel verwandt oder verschwägert seyen.

Vom k. k. Oberlandesgerichte für Kärnten und Krain.

Klagenfurt den 16. October 1851.

3. 1334. (1)

Nr. 4197 u. 4258.

Edict.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird bekannt gemacht:

Es seyen Herr Carl Graf Hohenwart v. Gerlachstein, als Eigenthümer des Gutes Raunach, und Herr Victor Termann, als Eigenthümer der Herrschaft Stein, und beide als Bezugsberechtigte für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen Bezüge, um Einleitung des Verfahrens zur Ueberweisung der, auf den vorbenannten Domänen haftenden Forderungen auf das angeblich bereits ermittelte Entschädigungs-Capital, und zwar hinsichtlich des Gutes Raunach für die aufgehobenen Urbarial- und Zehentbezüge, und hinsichtlich der Herrschaft Stein für die aufgehobenen Urbarial-Bezüge, bei diesem Gerichte eingeschritten.

Es werden daher alle Jene, welchen ein Hypothekarreht auf die obgedachten Domänen zu-

steht, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche bis 23. December 1851 inclusive so gewiß hiergerichts anzumelden, als widrigens sie in die Ueberweisung ihrer Forderungen auf die ausgemittelten Entschädigungs-Capitale, nach Maßgabe der sie treffenden Reihenfolge als stillschweigend einwilligend erachtet, bei der Verhandlung nicht weiter gehört, sofort den weitem im §. 23 des Patentes vom 11. April 1851, Nr. 84 des R. G. Bl. St. XXV, auf das Ausbleiben eines zur Tagssatzung vorgeladenen Hypothekar-Gläubigers gesetzten Folgen unterzogen, und mit ihren Forderungen, wenn sie die Reihenfolge trifft, sammt den allfälligen dreijährigen Zinsen, falls deren Berichtigung nicht ausgewiesen wird, unter Vorbehalt der weitem Austragung auf die mehr erwähnten Entlastungs-Capitale überwiesen werden würden.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und muß die vorgeschriebenen Formalitäten und Modalitäten enthalten.

Laibach am 21. October 1851.

3. 1333. (1)

Nr. 7945.

Edict.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft der den 23. September d. J. hiororts verstorbenen Apotheken- und Realitätenbesitzerin, Frau Friederike von Gromadzi, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 28. November l. J. Vormittags 10 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr diesfälliges Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 20. October 1851.

3. 1296. (3)

Nr. 2820.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Großlasko wird dem unbekannt, wo befindlichen Joseph Lunter, Anton Petric von St. Georgen, Johann Hocevar von Pudlog und deren ebenfalls unbekannt wo befindlichen Erben und Rechtsnachfolgern bekannt gegeben.

Es sey über die Klage des Maribias Seljan von Staroapno, vom Bescheide 9. d. M., 3. 2820, wegen Verjähr- und Entschenerklärung nachstehender, auf der im vormaligen Grundbuche der Grafschaft Auersperg sub Urb. Nr. 537 et Reif. Nr. 231 vorkommenden Kasse haftenden Sapposten, als:

a) jener zu Gunsten der Joseph Lunder'schen Verlassenschaft aus dem Schulscheine ddo. et intab. 28. März 1808 rüchlich des Meißborsbetrages pr. 300 fl. nebst 5 pct. Zinsen.
b) Jener zu Gunsten des Anton Petric aus dem w. d. Vergleiche ddo. 4. December 1819 execut. intab. 22. Februar 1820, pr. 40 fl., und endlich
c) des für Johann Hocevar von Pudlog, mit dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 25. Februar 1820, seit 26. Februar 1820 intabulirten Betrages pr. 19 fl.,

die Tagssatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 6. December lauf. Jahres früh 9 Uhr hiergerichts mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. anberaumt worden. Das Gericht, dem der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, hat ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Ant. Paladic von Staroapno als Curator ad actum bestellt, mit welchem die Rechtsache nach der a. G. D. verhandelt werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls rechtzeitig selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Rechtsbehelfe mittheilen, oder sich auch einen andern Sachwalter bestellen und anher namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben hätten.

k. k. Bezirksgericht Großlasko am 9. August 1851.

3. 1308. (3)

Nr. 2371.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein werden die unbekannt wo befindlichen gesetzlichen Erben des am 29. December 1848 zu Marburg ab intestato verstorbenen Militär-Gemeinen und gewesenen Triester

Findlings Franz Perjatu aufgefordert, binnen Jahr und Tag, von dem unten angeführten Tage an gerechnet, sich bei diesem Gerichte zu melden, und unter Ausweisung ihres gesetzlichen Erbrechtes ihre Erbs-erklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft, im Falle dieselbe nicht angetreten seyn wird, vom Staate als erlosch eingezogen würde, und den sich allenfalls später meldenden Erben ihre Erbsansprüche nur so lange vorbehalten bleiben, als sie durch Verjährung nicht erloschen wären.

K. k. Bezirksgericht Stein am 30. Juli 1851.

B. 1305. (3)

E d i c t,

Ueber Ansuchen des Herrn Eduard v. Schwerensfeld wird bekannt gemacht:

Es sey von diesem k. k. Bezirksgerichte in die freiwillige Veräußerung des landtäflichen Gutes Frauenstein gewilliget, und hiezu die Tagsatzung auf

den 26. November l. J.

Vormittags von 11 bis 12 Uhr vor diesem k. k. Bezirksgerichte anberaumt worden.

Hiezu gehören:

An Bauarea	—	Foch 1307	□ Klft.
„ Aeckern	50	„ 943	„
„ Wiesen	24	„ 1211	„
„ Gärten	—	„ 553	„
„ Weiden	33	„ 389	„
„ Hochwaldungen	142	„ 1237	„
„ unproductivem Boden	4	„ 1215	„

zusammen . 257 Foch 455 □ Klft.

Das Gut Frauenstein liegt eine halbe Meile ober St. Veit, dem Sitze der Bezirkshauptmannschaft und des Bezirkscollegialgerichtes in freundlicher, romantischer Gegend.

Das im mittelalterlichen Baustyle aufgeführte, mit Steinplatten gedeckte Schloß steht auf mäßiger Höhe und über den Nebengebäuden. Es enthält im ersten Stockwerke eine Wohnung von 10 Zimmern, eine Küche und eine Hausscapelle, zu ebener Erde aber 2 Zimmer, eine Küche, eine Badstube, eine Waschküche, 2 große Keller und 3 noch größere Gewölbe nebst einem Brunnen. Um den geräumigen Schloß-

hof führt im ersten Stockwerke ein offener, breiter, eingewölbter Gang, von dem man in den, eine große Fernsicht bietenden Saal kommt.

Nah am Schlosse, doch etwas tiefer liegt das mit Schiefer gedeckte geräumige Meierhaus.

Unter diesem befindet sich die ebenfalls mit Schiefer gedeckte, mit neuem Brennapparate versehene Branntwein-Fabrik, die Hausschmiede, ein bedeutendes Kellergebäude mit Schüttboden, eine große Wagenremise und eine mit Schindeln eingedachte Hausmühle.

Das Stall- und Stadelgebäude, wie die kleine Wagenremise, ist abgebrannt, und gegen deren Aufbau eine Feuerversicherungssumme von 3250 fl. zu erheben. Der zum Aufbau nöthige Steinbruch, wie die Sandgrube, befindet sich auf eigenem Grunde fest an der Baustelle. Auf eigenem Grunde kann auch die Ziegelbrennerei errichtet werden. Noch wird bemerkt, daß ein großer Theil der Stallmauer gut brauchbar ist.

Die Aecker wie die Wiesen, welche wasserleitig sind und fast nur süßes Heu geben, sind im besten Culturzustande.

Diese Grundstücke sind mit den Weiden- und Waldparzellen, bis auf einen Wald von 22 Foch, zusammenhängend und geben daher eine eigene Jagd im Umfange von 235 Foch.

Das Gut Frauenstein wird einschließig der bereits zur Entschädigungs-Verhandlung gekommenen Frauensteiner Gülte, und des zur Branntweinbrennerei gehörigen, bei 3000 fl. W. W. werthen Brennapparates, um 14.000 fl. W. W. ausgebaut.

Jeder Picitant hat vor seinem ersten Anbote zu Handen der Picitationscommission 1400 fl. W. W. als Badium zu erlegen.

Vom Meistbote hat der Ersteher binnen 14 Tagen nach der Picitation den vierten Theil zu Handen des Verkäufers bar zu bezahlen, und die zweite Rate zu einem Vierteltheile des Meistbotes binnen einem halben Jahre nach der Picitation entweder bar zu bezahlen oder an anderen Hypotheken pupillarmäßig sicher zu stellen.

Die verbleibende Hälfte ist unter Einem mit der grundbüchlichen Umschreibung des Gutes Frauenstein

von Eduard von Schwerensfeld an seinen Besignachfolger am ersten freien Tage dieses Gutes zu intabuliren, falls der Ersteher nicht die Zahlung derselben, die jedoch vor der Umschreibung zu geschehen hätte, vorziehen würde.

Bis zur Zahlung ist der rückständige Meistbot vom Tage der Picitation jährlich mit Fünf von hundert Gulden zu verzinsen.

Das Inventar wird nach erfolgter Veräußerung des Gutes Frauenstein abgesondert veräußert werden.

Was bei dieser gerichtlichen oder außergerichtlichen Veräußerung bis 1. Februar 1852 nicht an Mann gebracht wird, hat der Ersteher des Gutes mit Inbegriff der Ansaat um den gerichtlich zu erhebenden Schätzungswerth zu übernehmen und so gleich zu bezahlen.

Hat der Ersteher den mit der Freiherr v. Dickmann'schen Hädgewerkschaft abgeschlossenen Waldbastockungs-Vertrag einzuhalten, ohne auf den bedungenen Kaufpreis einen Anspruch machen zu können.

Der Landtafel-Extract, der Grundbesitzbogen, der Waldbastockungs-Vertrag und die Picitations-Bedingnisse können vor der Picitation am Gute Frauenstein, bei der Picitation aber bei diesem Bezirksgerichte eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Klagenfurt II. Section den 16. October 1851.

B. 1298. (3)

Nr. 2920.

E d i c t

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Großlisch haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 31. Jänner 1851 verstorbenen Jacob Perme von Präbale, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 8. November d. J. zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldungsgeßuch schriftlich zu überreichen, widrigenfalls diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht Großlisch am 24. August 1851.

B. 656. (24)

K. k. südliche Staats-Eisenbahn. Fahrordnung

der Züge auf der südl. k. k. Staats-Eisenbahn zwischen Mürzzuschlag und Laibach, vom 15. Mai d. J., bis auf weitere Bestimmung.

Abfahrt der Züge in der Richtung von					
Mürzzuschlag nach Laibach.			Laibach nach Mürzzuschlag.		
Abfahrt von der Station	Postzug	Personen-Zug	Abfahrt von der Station	Personen-Zug	Postzug
Mürzzuschlag	Stund. Minut.	Stund. Minut.	Laibach	Stund. Minut.	Stund. Minut.
	4. 45 Früh	3. — Nachm		7. 30 Abends	8. 15 Früh
Graz	8. 35 „	6. 55 Abends	Eilli	11. 40 Nachts	12. 5 Mittag
Marburg	10. 55 Vorm.	9. 27 „	Marburg	2. 57 „	2. 40 Nachm.
Eilli	1. 45 Nachm.	12. 50 Nachts	Graz	6. 15 Morg.	5. 30 Abends

Bemerkung. Mit den Post- und Personenzügen werden Passagiere von und nach allen Stationen befördert.

Das Reisegepäck ist den größern Stationen wenigstens $\frac{1}{2}$ Stunde vor Abgang des Zuges zu übergeben, wenn es mit demselben Zuge befördert werden soll. Mit den Lastzügen werden keine Passagiere befördert.